

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Der Konzernabschluss der STRABAG SE zum 31.12.2016 sowie der Halbjahresabschluss zum 30.06.2017 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Die STRABAG SE hat in ihrem Konzernabschluss zum 31.12.2016, sowie im Halbjahresabschluss zum 30.6.2017 die zu erwartenden Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung der neuen Standards, IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 15 Erlösrealisierung aus Kundenverträgen und IFRS 16 Leasing lediglich angeführt aber nicht unternehmensindividuell erläutert.

Dies steht nicht im Einklang mit IAS 8.30, wonach ein Unternehmen, welches einen neuen IFRS nicht angewandt hat, der herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, folgende Angaben zu machen hat:

- b. Bekannte bzw. einigermaßen zuverlässige einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen IFRS auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind.

Demnach hätten im Konzernabschluss zum 31.12.2016, sowie im Halbjahresabschluss zum 30.6.2017 zumindest eine qualitative Analyse der Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der neuen Standards, sowie Angaben zur voraussichtlich verwendeten Methode der jeweiligen Erstanwendung erfolgen müssen.

IAS 8.30 fordert Unternehmen welche einen neuen IFRS nicht angewandt haben, der herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft ist, auf bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen IFRS auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind, zu veröffentlichen.

In diesem Zusammenhang führte die ESMA auch in ihrem „public statement“ zu IFRS 15: Revenues from Contracts with Customers aus, dass zumindest folgende Angaben zu machen sind:

- Methode der Erstanwendung
- Darstellung der erwarteten Auswirkungen auf Basis der einzelnen „revenue streams“
- Erläuterungen hinsichtlich der zu erwartenden Änderungen im Rahmen der Bewertung und Erfassung von Erlösen.

Weiters führt die ESMA im „public statement“ zu IFRS 9: Financial Instruments aus, dass ebenfalls zumindest folgende Angaben zu machen sind:

- Methode und Zeitpunkt der Erstanwendung, sowie ob Sicherungsbeziehungen weiter nach IAS 39 bilanziert werden, etc.
- Darstellung der erwarteten Auswirkungen durch die Erstanwendung.
- Erläuterungen hinsichtlich der zu erwartenden Änderungen im Rahmen der Bewertung und bilanziellen Erfassung.

Die ESMA stellt darüber hinaus klar, dass von den Unternehmen zu erwarten ist, dass im Zeitablauf weitere und detailliertere Informationen (auch quantitative Informationen) zur Auswirkung der Erstanwendung der neuen Standards zur Verfügung gestellt werden.

Demnach hätte im Geschäftsjahr 2016 zumindest eine qualitative Analyse der Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 15, die Auswirkungen des IFRS 16 und die Auswirkungen des IFRS 9, sowie Angaben im Konzernabschluss zum 31.12.2016 zur jeweilig voraussichtlich angewandten Methode der Erstanwendung, erfolgen müssen. Im Halbjahresabschluss zum 30.6.2017 hätten diesbezüglich weiterführende Informationen aufgenommen werden müssen.